

## Pflegerrelevante Veränderungen durch das Corona-Virus

### **MDK-Begutachtung:**

Während der Corona-Krise kommen die Gutachter nicht mehr zu Ihnen nach Hause, sondern nehmen die Begutachtung mit Hilfe eines Fragebogens am Telefon vor. Der Gutachter führt zu diesem Termin ein Telefoninterview mit den Pflegebedürftigen und deren Angehörigen. Dafür gibt es einen Fragebogen, den Sie vorab zugeschickt bekommen. Grundsätzlich muss die Pflegekasse den antragstellenden Versicherten innerhalb von 25 Arbeitstagen ihre Entscheidung schriftlich mitteilen. Diese Frist ist aktuell aber ausgesetzt. Die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MDK) zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit kann noch bis 31.03.2021 ohne Untersuchungen des Versicherten in seinem Wohnbereich erfolgen. Die 25-Arbeitstagesfrist nach § 18 Abs. 3 Satz 2 SGB XI wird wieder berücksichtigt. Die Regelung zur Zahlung eines Betrages in Höhe von 70€ bei Fristüberschreitung findet Anwendung.

Außerdem werden keine Wiederholungsbegutachtungen durchgeführt, auch dann nicht, wenn die Wiederholungsbegutachtung vor diesem Zeitpunkt vom Medizinischen Dienst oder anderen unabhängigen Gutachterinnen und Gutachtern empfohlen wurde.

### **Nachbarschaftshilfe:**

Pflegebedürftige der Pflegegrade 1 bis 5 haben Anspruch auf 125 Euro Entlastungsleistungen im Monat. Pflegebedürftige des Pflegegrades 1 können bis zum 31. Dezember 2020 den Entlastungsbetrag auch für Hilfen außerhalb der geltenden Regelung einsetzen, um Corona-bedingte Versorgungsengpässe auszugleichen. Neben zugelassenen Pflegediensten oder niedrigschwelligen Anbietern können Pflegebedürftige dafür auch sogenannte Nachbarschaftshelferinnen und Helfer einsetzen. Bislang mussten Nachbarschaftshelfer Qualifikationen nachweisen (Teilnahme an einem von den Pflegekassen für die Nachbarschaftshilfe anerkannten Pflegekurs zur Betreuung und Beaufsichtigung demenziell erkrankter Menschen oder gleichwertige Erfahrungen / Kenntnisse in der Versorgung des genannten Personenkreises z. B. Nachweis entsprechender beruflicher Tätigkeit). Auf den Nachweis einer geeigneten Qualifizierung für die Anerkennung der Nachbarschaftshilfe verzichtet die Pflegekasse bis zum 31. Dezember 2020. Der Entlastungsbetrag kann nach vorherigem Antrag nun ohne Qualifizierung abgerechnet werden. Zuständig für die Anerkennung als Nachbarschaftshelfer ist die Pflegekasse, bei welcher der/die Pflegebedürftige versichert ist.

Nicht genutzte Entlastungsbeiträge können angespart und später genutzt werden. Bleibt am Ende des Jahres noch Geld übrig, können Sie dieses noch ins neue Kalenderhalbjahr übertragen. Am 30. Juni verfällt der Restbetrag üblicherweise dann. Nicht genutzte Beträge für Entlastungsleistungen aus 2019 können dank einer Fristverlängerung noch bis zum 31.12.2020 genutzt werden. Dies gilt für Pflegebedürftige aller Pflegegrade.

## **Dienstleistungen bis zur Haustür:**

Anbieter, die bereits im Rahmen der AnFöVo anerkannt sind, können bis zum 30. September 2020 von ihm angebotene hauswirtschaftliche Unterstützungen und individuelle Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen und ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden können (Dienstleistungen bis zur Haustür), abrechnen.

## **Besuche in vollstationären Einrichtungen:**

Besuche sind auf der Basis eines einrichtungsbezogenen Besuchskonzepts zulässig, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz umsetzt. Insbesondere muss seitens der Einrichtung sichergestellt sein:

1. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner kann ab dem 1. Juli 2020 täglich Besuch erhalten. Diese müssen auch am Nachmittag, an Wochenenden und Feiertagen möglich sein und dürfen keiner zeitlichen Begrenzung von unter einer Stunde je Besuch unterliegen.
2. Die Besuche sind auf je zwei Besuche pro Tag und Bewohner von maximal zwei Personen, im Außenbereich 4 Personen beschränkt.
3. Bei den Besucherinnen und Besuchern ist ein Kurzscreening einschließlich Temperaturmessung durchzuführen.
4. Die Besucherinnen und Besucher sind mindestens durch Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (Schutzausrüstung, Nieshygiene, Abstandsgebot usw.) zu informieren und zur Einhaltung anzuhalten.
5. Die Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Besuchskontakt die Hände zu desinfizieren.
6. Die Besucherinnen und Besucher haben einen grundsätzlichen Abstand von mindestens 1,5 Metern zur besuchten Person einzuhalten. Sofern während des Besuchs Bewohner und Besucher eine Mund-Nase-Bedeckung nutzen, und vorher sowie hinterher bei den Besuchern und den Bewohnern eine gründliche Handdesinfektion erfolgt ist, ist die Einhaltung des Mindestabstands nicht erforderlich. In diesem Fall sind auch körperliche Berührungen zulässig.
7. Wenn und soweit in der Einrichtung bei Bewohnern oder Beschäftigten eine Corona-Infektion festgestellt wurde und die betroffenen Personen noch nicht isoliert werden konnten oder nicht bereits gesundet sind, dürfen Besuche nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden.

8. Besuche auf den Bewohnerzimmern zuzulassen. Eine Vertraulichkeit des Besuchs ist zu gewährleisten. Während des Besuchs tragen damit die Bewohner und Besucher die Verantwortung für die Einhaltung des Infektionsschutzes
9. Bewohnerinnen und Bewohner der Pflegeeinrichtungen dürfen die Einrichtung alleine oder mit Bewohnern, Besuchern oder Beschäftigten derselben Einrichtung verlassen, wenn sie sich dabei an die Regelungen der Coronaschutzverordnung für den öffentlichen Bereich halten.

(Vgl. Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 01. Juli 2020 und Allgemeinverfügung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales (CoronaAVPflegeundBesuche) vom 19. Juni 2020)

### **Betreuungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen**

Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen in NRW sind eingeschränkt nutzbar. Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen müssen ebenso ein einrichtungsbezogenes Besuchskonzept umsetzen, das die Empfehlungen und Richtlinien des Robert Koch-Instituts zum Hygiene- und Infektionsschutz berücksichtigt.

### **Beratungsbesuche zur Qualitätssicherung**

Wer als pflegebedürftiger Mensch ausschließlich Pflegegeld bezieht, also keinen Pflegedienst nutzt, muss regelmäßige Beratungsbesuche durch eine Fachkraft nachweisen. In den Pflegegraden 2 und 3 muss so ein Besuch alle sechs Monate stattfinden. In den Pflegegraden 4 und 5 verkürzen sich die Intervalle und Beratungsbesuche müssen alle drei Monate erfolgen (§ 37 Abs. 3 SGB XI). Diese Beratungsbesuche waren aufgrund von Corona eine Zeit lang ausgesetzt. Ab dem 01. Oktober 2020 finden diese aber wieder statt.

### **Verbrauchsprodukte in der Pflege**

Ab dem Pflegegrad 1 werden Kosten für Verbrauchsprodukte (z. B. Desinfektionsmittel, Einmalhandschuhe, saugende Bettschutzeinlagen etc.) in Höhe von bis zu 40€ pro Monat von der Pflegekasse erstattet. Rückwirkend zum 1. April 2020 wird der Betrag für Verbrauchsmittel durch die Pflegekassen von 40 Euro auf 60 Euro angehoben. Diese Regelung gilt zunächst bis zum 30. September 2020.

### **Bessere Unterstützung zur Vereinbarkeit von Pflege und Beruf in einer akuten Pflegesituation**

#### **Kurzzeitige Arbeitsverhinderung**

Bisher haben Beschäftigte in einer akut auftretenden Pflegesituation die Möglichkeit, bis zu zehn Arbeitstage von der Arbeit fernzubleiben. Die Neuregelung sieht eine

Pflege- und Wohnberatung für den Kreis Coesfeld

Angaben ohne Gewähr

Petra Heilers, Hannah Terhaar und Ilona Halsbenning

Öffnungszeiten: Mo. bis fr. 08:30 bis 12:00 Uhr

Tel. 02541/18-5520 oder 18-5521

Di. und do. 13:30 bis 15:30 Uhr

Inanspruchnahme von bis zu 20 Tagen vor. Voraussetzung ist, dass eine pandemiebedingte akute Pflegesituation besteht, die bewältigt werden muss. Diese Situation muss durch eine Bestätigung des behandelnden Arztes oder durch eine Bestätigung der Einrichtung nachgewiesen werden und bei der Pflegekasse beantragt werden. Auch wenn Angehörige schon mal den Anspruch auf kurzzeitige Arbeitsverhinderung und Pflegeunterstützungsgeld genutzt haben, kann dieser nun nochmal geltend gemacht werden. Die bereits genutzten Tage mit Pflegeunterstützungsgeld werden jedoch angerechnet.

Die Regelung ist bis 31. Dezember 2020 befristet.

### **Pflegeunterstützungsgeld**

Bisher erhalten Beschäftigte für bis zu zehn Arbeitstage Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung, wenn sie vor einer akuten Pflegesituation stehen, in der sie die Pflege sicherstellen oder organisieren müssen. Die Leistungen des Pflegeunterstützungsgeldes beträgt 90 Prozent des ausgefallenen Netto-Entgelts. Die Neuregelung sieht einen vereinfachten Zugang zum Pflegeunterstützungsgeld vor. Es wird auch gewährt, wenn ein Engpass in der pflegerischen Versorgung entstanden ist, den die Angehörigen im Zuge der COVID-19-Pandemie nur selbst auffangen können.

Die Regelung ist bis 31. Dezember 2020 befristet.

### **Online-Angebote der Pflegeselbsthilfe und Informationsabende**

Um Angehörigen auch in der derzeitigen Lage durch das Corona Virus ein Forum zum Austausch zu bieten, haben der Verein „Pflegerische Angehörige e.V.“ und weiterer Engagierte einen virtuellen Gesprächskreis initiiert, das „Café Beisammensein“. Täglich von 20.00 bis 21.00 Uhr wird ein Treffen auf der digitalen Plattform ZOOM angeboten. Unterstützung bei Fragen erhalten Sie von Anja Palesch, die tagsüber unter der folgenden E-Mail Adresse erreichbar ist: [info@systemische-Pflegeberatung.de](mailto:info@systemische-Pflegeberatung.de).

Auch das Kontaktbüro Pflegeselbsthilfe des Kreises Coesfeld bietet alternativ zu den abgesagten Informationsabenden derzeit für Pflegebedürftige, pflegende / begleitende Angehörige und Interessierte Info-Video-Konferenzen an. Weitere Informationen erhalten Sie bei Frau Martina Nötzold (Tel.: 02541 - 84 45 734)